

3. Änderung

der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Eschbach vom 15.10.1991

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz(GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung(GemODVO), des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes(KAG) sowie des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eschbach i. V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde (Friedhofsgebührensatzung) folgende 3. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 15.10.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Ziffer I Reihengrabstätten

In Ziffer I. der Anlage wird folgender Absatz 3. eingefügt:

„3. Für die Inanspruchnahme einer anonymen Urnengrabstätte
für die Dauer der Nutzungszeit 120,00 € „

Artikel 2

Ziffer II Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

In Ziffer II Abs. a) der Anlage wird folgende Zeile ee) eingefügt:

- ee) eine Urnenwahlgrabstätte 120,00 €“

In Ziffer II Abs. b) der Anlage wird folgende Zeile dd) eingefügt:

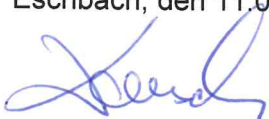
„dd) eine Urnenwahlgrabstätte 4,00 €“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschbach, den 11.03.2008


(Gerhard Dausch)
Ortsbürgermeister

